

Kinderrechte, Elternrechte und die Verantwortung des Staates

Verfassungsrechtliche Gedanken zur aktuellen Kinderschutzdebatte in Hamburg

von Friederike Wapler

1. Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz: notwendige Konsequenz aus dem Fall *Yagmur*?

Die Hamburger Bürgerschaft hat eine Initiative angekündigt, die Rechte von Kindern im Grundgesetz zu stärken – als Lehre aus dem Fall der dreijährigen *Yagmur*, die im Jahr 2013 nach schweren Misshandlungen durch ihre Mutter starb. Das Mädchen war erst kurz zuvor aus einer Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie zurückgekehrt. Mit verantwortlich für den Tod *Yagmurs* sei auch die starke Stellung der leiblichen Mutter gewesen, heißt es in einem Papier der Hamburger Sozialbehörde. In das Grundgesetz solle daher eine Regelung aufgenommen werden, „die allen staatlichen Stellen vorschreibt, die Elternrechte gegen die Kinderrechte abzuwägen“. (1)

Fall *Yagmur*: tatsächliche, nicht rechtliche Fehleinschätzungen

Liest man den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Fall *Yagmur*, so lag der entscheidende Grund für die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie in einer fachlichen Fehleinschätzung: Sowohl der zuständige Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts als auch das Familiengericht gingen zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass für die Verletzungen des Kindes nicht die leibliche, sondern die Pflegemutter verantwortlich war. Wie es dazu kommen konnte, hat der Untersuchungsausschuss akribisch aufgearbeitet. (2) Eine Fehlgewichtung der Grundrechte des Mädchens *Yagmur* zählt nicht zu den Ursachen. Im Gegenteil: Alle Beteiligten waren sich einig, dass Leben und körper-

liche Unversehrtheit des Kindes gefährdet waren und nach staatlichem Schutz verlangten. Schon aus diesem Grund muss es verwundern, wenn am Ende der Überlegungen dennoch die Forderung steht, das Grundgesetz zu ändern.

Hinzu kommt, dass das Familiengericht bei der Entscheidung über einen Herausgabeanspruch gar nicht in der Verlegenheit ist, Elternrechte gegen Kinderrechte abzuwägen. Dass Eltern ihr Kind jederzeit bei der Pflegefamilie herausverlangen dürfen (§ 1632 I BGB), ist Ausdruck ihres Elternrechts. Muss aber das Familiengericht darüber entscheiden, ist sein Maßstab ausschließlich die Situation des Kindes: Gefährdet die Herausgabe das Kindeswohl, kann der Verbleib in der Pflegefamilie angeordnet werden (§ 1632 IV BGB). Allein darum ging es auch im Fall *Yagmur*: Dort stand in Frage, wer dem Kind die schweren Misshandlungen zugefügt hatte. Hätten alle Beteiligten die Sachlage richtig eingeschätzt, hätte das Kind nicht an die Mutter herausgegeben werden dürfen.

Allgemeine Kritik an der Rechtsstellung des Pflegekindes

Unabhängig vom Fall *Yagmur* steht die Regelung des § 1632 IV BGB dennoch in der Kritik, weil Pflegefamilie und Herkunftsfamilie nicht gleich behandelt werden. Geht es um die Herausgabe des Kindes, darf das Familiengericht nicht danach entscheiden, wo es dem Kind besser geht. Das Kind darf gegen den Willen der Eltern nur dann in der Pflegefamilie verbleiben, wenn ihm ansonsten eine Kindeswohlgefährdung droht (§ 1632 IV BGB). Umgekehrt muss es herausgegeben werden, auch wenn das Leben in der Pflegefamilie dem Kindeswohl besser dient. Es besteht also ein Vorrang der Herkunftsfamilie. Wohl auch aus diesem Grund sieht die Hamburger Bürgerschaft die Notwendigkeit, Kinderrechte gegenüber den Elternrechten zu stärken. Die aktuelle Kinderschutzdebatte in Hamburg gibt damit Anlass, sich mit einigen verbreiteten Missverständnissen über den Status des Kindes im Grundgesetz zu beschäftigen.

Das Kind ist Grundrechtsträger

Das erste Missverständnis beruht darauf, dass das Kind im Verfassungstext nicht ausdrücklich als Grundrechtsträger erwähnt wird, sondern lediglich als Objekt von Pflege und Er-



ziehung (3) bzw. staatlichen Schutzes (4) erscheint. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Verfassung das Kind nicht als Rechtssubjekt anerkennt. Im Gegenteil ist das Kind Träger aller Grundrechte, jedenfalls ab seiner Geburt. (5) Der Wortlaut der Grundrechte ist eindeutig: „Die Würde *des Menschen* ist unantastbar“ (Art. 1 I GG). „*Jeder* hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ (Art. 2 I GG). Kinder sind von diesen Gewährleistungen selbstverständlich umfasst. Sie haben auch ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) sowie einen Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG), sie sind Träger der speziellen Freiheitsrechte wie der Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 4, 5 I, 8 GG), kurz: sie sind Subjekte des Verfassungsrechts.

Die paternalistische Grundsituation des Kindes

Allerdings ist die Kindheit eine besondere Lebensphase auch im Hinblick auf die Wahrnehmung von Rechten: Kinder können bzw. dürfen nicht jedes Grundrecht von Geburt an selbst wahrnehmen, sondern müssen in vielen Belangen von Erwachsenen rechtlich vertreten werden. Begründet wird dies damit, dass Kinder in besonderer Weise des Schutzes und der Hilfe bedürfen. (6) Damit entspricht das Verfassungsrecht einem verbreiteten Alltagsverständnis von Kindheit. Niemand möchte beispielsweise, dass ein zweijähriges Kind seine Fähigkeit, laufen zu können, dazu nutzt, vor ein fahrendes Auto zu rennen. Man wünscht sich jemanden an seiner Seite, der es vor dieser Gefahr schützt. Verfassungsrechtlich gesprochen hat auch das zweijährige Kind schon das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG). (7) Kinder jedoch werden in diesem Recht je nach Alter und Reife beschränkt, damit sie sich nicht selbst schaden. Ein Kind zu sein bedeutet daher immer auch, über einen erheblichen Teil der eigenen Belange nicht selbst bestimmen zu können. Ich nenne das die paternalistische Grundsituation des Kindes. (8)

Die Verantwortung für die Belange des Kindes

Dies führt zu der Frage, wer dem Kind zur Seite steht, solange und soweit es nicht vollständig selbst über sein Leben entscheiden kann. Das Grundgesetz verteilt diese Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die Förderung des Kindes zwischen den Eltern und dem Staat.

Die primäre Verantwortung der Eltern (Art. 6 II 1 GG)

Das Beispiel des zweijährigen Kindes zeigt, wer nach unserem Alltagsverständnis die Verantwortung für das Kind hat: nicht der Staat, sondern die Eltern. Sie haben die Pflicht, ihr Kind vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen. All-



gemein gesprochen: Das Kind wird in eine Familie hineingeboren, und die Gesellschaft wie auch das Recht erwarten, dass sie sich um das Kind kümmert. Diese primäre Zuständigkeit der Eltern wird in der Elternverantwortung des Art. 6 II 1 GG sichergestellt. (9) Warum aber steht dort nicht nur, dass Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder *verpflichtet* sind, sondern auch dass dies ihr „*natürliches Recht*“ ist? Diese Formulierung verleiht die Befugnis, staatliche Eingriffe in das Eltern-Kind-Verhältnis abzuwehren. Eltern dürfen mit ihren Kindern leben, wie sie selbst es sich wünschen, und es ist ihnen erlaubt, ihre Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen und Wertmaßstäben zu erziehen. Der historische Hintergrund dieses Abwehrrechts liegt in den Erfahrungen mit den beiden deutschen Diktaturen: Der Parlamentarische Rat, der 1948 und 1949 das Grundgesetz erarbeitete, wollte eine Verstaatlichung der Familie vermeiden, wie man sie im Nationalsozialismus erlebt hatte und wie sie sich in der DDR bereits abzeichnete. Das Elternrecht ist jedoch mehr als nur ein Reflex auf extreme historische Situationen. Auch heute dürften sich die meisten von uns für ihr privates soziales Leben mit Angehörigen und Freunden wünschen, dass der Staat sich nicht einmischet. Private soziale Gemeinschaften wie die Familie sind wichtige Orte, an denen Menschen ihre Persönlichkeit im Zusammenleben mit anderen entfalten. Darum wird dieser soziale Raum vor staatlicher Regulierung nicht vollständig, aber doch sehr weitgehend geschützt.

Das staatliche Wächteramt (Art. 6 II 2 GG)

Der Nachteil dieses Modells liegt auf der Hand: Mit dem Erziehungsrecht wird Eltern eine enorme Macht über ihre Kinder gegeben, die umso absoluter ausfällt, je weniger Kinder rechtlich selbst über ihre Angelegenheiten entscheiden dürfen. Dieser Machtfülle der Eltern setzt das Grundgesetz das staatliche Wächteramt entgegen (Art. 6 II 2 GG). Droht dem Kind eine Gefahr, die die Eltern nicht abwenden können oder gar selbst verursachen, so darf der Staat zum Schutz des Kindes tätig werden. Das Grundgesetz konstruiert also eine staatliche Schutzpflicht zugunsten des Kindes. Die Hürden für staatliche Interventionen liegen allerdings recht hoch, weil erst eine *Gefährdung* des Kindes sie erlaubt. Dem Kind muss also in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden drohen.

Die Kindheit ist eine besondere Lebensphase auch im Hinblick auf die Wahrnehmung von Rechten.

Warum gibt es den Vorrang des Elternrechts?

Indem das Grundgesetz staatliche Eingriffe in die elterliche Erziehung auf die Abwehr von Schädigungen begrenzt, verleiht es Eltern eine starke Stellung gegenüber den eigenen Kindern. Das Bundesverfassungsgericht hat die Formulierung geprägt, das Grundgesetz gewähre Eltern einen Vertrauensvorschuss: Sie seien regelmäßig die Personen, denen das Wohl des Kindes am meisten am Herzen liege. Damit trägt das Gericht dem Gedanken Rechnung, dass Menschen sich üblicherweise aus einem inneren Bedürfnis heraus sozial organisieren und dafür keine staatliche Hilfe benötigen. Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in das Privatleben lassen Raum für Freiheit und Individualität, für Liebe, Bindung und Fürsorge in vielfältigen Formen.

Starkes Elternrecht – schwache Kinderrechte?

Der ausdrückliche Schutz des Elternrechts im Grundgesetz führt zu dem zweiten Missverständnis über den Status des Kindes: Ein derart starkes Elternrecht führe zu schwachen Kinderrechten. Der verfassungsrechtliche Vertrauensvorschuss für Eltern bedeutet aber nicht, dass die Rechte des Kindes gering geschätzt werden oder Kinder das „Besitztum ihrer Eltern“ (10) sind. Vielmehr werden die Rechte der Eltern höher gewichtet als die Rechte *des Staates*. In kinderrechtlicher Terminologie bedeutet dies: Die Rechte des Kindes werden zunächst und vor allem dadurch verwirklicht, dass es in seiner Familie aufwächst und keiner staatsgelenkten Erziehung ausgesetzt ist. Das Kind hat nicht nur ein Grundrecht auf staatlichen Schutz *gegen* seine Eltern, sondern auch eines darauf, in seiner Herkunftsfamilie zu leben. (11)

Konsequenzen für das Pflegekinderverhältnis

Was bedeuten diese Überlegungen für das Verhältnis von Herkunfts- und Pflegefamilie?

Die Herkunftsfamilie ist dem Kind umfassend und lebenslang verpflichtet, während die Pflegefamilie von ihrer rechtlichen Konstruktion her als Übergangsphänomen gedacht ist. Sie ist dafür da, Kinder vor Schädigungen ihrer Entwicklung zu schützen, nicht aber hat sie den Zweck, seine Lebenssituation zu optimieren. So wie der Staat die Lebensentwürfe von Erwachsenen nicht bewerten darf, muss er auch die Vielfalt der



Der historische Hintergrund dieses Abwehrrechts liegt in den Erfahrungen mit den beiden deutschen Diktaturen.

Erziehungsziele und -methoden akzeptieren, solange die Grenze zur Gefährdung des Kindes nicht überschritten ist. Das bedeutet auch, dass er unterschiedliche Qualität von Erziehung hinnehmen muss: Erziehung gelingt Familien mehr oder weniger gut, wie auch Partnerschaften mehr oder weniger glücklich machen und die Individuen ihre Lebenspläne mehr oder weniger erfolgreich verwirklichen. Dieses „Mehr oder Weniger“ akzeptiert das Recht als die unvermeidliche Vielfalt des Lebens. Das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen und es beim Aufwachsen zu begleiten, treffen aus diesem Grund zuerst die Eltern und nur hilfsweise, im Notfall, den Staat. Herkunftsfamilie und Pflegefamilie können darum rechtlich nicht gleichgestellt werden.

Lebt ein Kind über längere Zeit in einer Pflegefamilie, dann kann es sein Wohl gefährden, wenn es aus diesen gefestigten sozialen Bindungen herausgerissen wird. Der Schutz der tatsächlichen sozialen Bindungen des Kindes lässt sich verfassungsrechtlich aus seinem Recht auf Schutz und Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung herleiten (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG). Ausdrücklich erwähnt werden die Kontinuitätsbedürfnisse des Kindes in Art. 20 III der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). (12) Für Kinder, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren können, wird rechtspolitisch daher gefordert, die Pflegeeltern besser gegen Herausgabebegehren der Herkunftseltern abzusichern. (13) Solange es bei der Kindeswohlgefährdung als Eingriffsschwelle bleibt, wäre es verfassungsrechtlich unbedenklich, dem Recht des Kindes auf Schutz seiner tatsächlichen sozialen Bindungen in der Pflegefamilie stärkeres Gewicht zu verleihen. Eine Grundgesetzänderung wäre dafür nicht notwendig.

2. Kita-Pflicht für Empfänger von Hilfen zur Erziehung?

Eine weitere Konsequenz aus dem Fall *Yagmur* ist die Idee, Hilfen zur Erziehung an den Besuch einer Kinderbetreuungs-einrichtung zu koppeln: Eltern sollen nur noch dann Hilfe zur Erziehung erhalten, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, ihr Kind in eine Krippe oder Kita zu schicken. Diese Verpflichtung soll im Hilfeplanverfahren ausgehandelt werden. Lehnen die Eltern sie ab, soll das Jugendamt das Familiengericht anrufen.

Fehlende Rechtsgrundlagen

Mit dem geltenden Recht ist ein derartiges Vorhaben nicht zu vereinbaren, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt: Eltern haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ein ent-



sprechender erzieherischer Bedarf besteht (§ 27 SGB VIII). Dieser Anspruch kann von der Mitwirkung der Eltern abhängig gemacht werden, soweit dies für die Hilfe als solche erforderlich ist: Es ist sinnlos, Erziehungsberatung zu gewähren, wenn die Eltern zu den Beratungsterminen nicht erscheinen. Keinesfalls aber kann der Anspruch auf angemessene Hilfeleistungen an ein Wohlverhalten in anderen Bereichen geknüpft werden. Noch einmal zurück zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen: Eine Kita-Pflicht, so subtil sie ausgestaltet sein mag, greift in die elterliche Erziehungsfreiheit ein. Ein solcher Eingriff kann nur mit dem staatlichen Wächteramt gerechtfertigt werden. Der Kita-Besuch müsste also notwendig sein, um einen drohenden Schaden von dem Kind abzuwenden. Im Einzelfall kann diese Voraussetzung vorliegen. Darum kann das Familiengericht – nicht das Jugendamt! – Eltern verpflichten, ihr Kind eine Kita besuchen zu lassen, sofern im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung festgestellt ist und diese durch den Kita-Besuch abgewendet werden kann. Rechtsgrundlage ist dann § 1666 BGB. Hilfe zur Erziehung setzt aber gerade keine Kindeswohlgefährdung voraus, sondern lediglich einen Hilfebedarf. In dieser Situation auf eine Selbstverpflichtung der Eltern zu dringen und bei fehlendem Einverständnis mit dem Familiengericht zu drohen, ist ein unangemessener Eingriff in das Elternrecht.

Auch die geplante enge und kontinuierliche Absprache zwischen der Kita und dem Jugendamt ist rechtswidrig: Die Übermittlung persönlicher Daten ist grundsätzlich nur mit der freiwilligen (§ 67b II SGB X) Einwilligung der Eltern bzw. anderer Sorgeberechtigter erlaubt. Wird die Gewährung von Hilfe zur Erziehung von einer derartigen Einwilligung abhängig gemacht, so kann diese nicht mehr als freiwillig qualifiziert werden. Gegen den Willen der Eltern dürfen solche Daten nur weitergegeben werden, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 62 III Nr. 2d SGB VIII, § 4 I KKG). Spiegelt aber diese Rechtslage nicht möglicherweise eine Überhöhung des Elternrechts wider, indem Eltern erlaubt wird, ihre Kinder nicht in Krippen und Kitas zu fördern?

Was sind „positive Orte“ für Kinder?

In einem Papier der Hamburger Sozialbehörde heißt es: „Hamburgs Krippen und Kitas sind positive Orte für Kinder und ihre Eltern.“ (14) In dieser Pauschalität muss die Aussage verwundern: Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen zu positiven Orten zu machen, ist ein lobenswerter politischer und fachlicher Anspruch. Dennoch ist sicherlich nicht jede Einrichtung für jedes Kind zu jeder Zeit ein guter Ort. Kinder erfahren in Einrichtungen Zuwendung, Förderung und soziales Miteinander, durchleben aber vielfach auch Ängste und Verunsicherungen. Gerade Kinder aus Familien mit niedrigem sozialen Status, geringem Bildungsgrad oder nichtdeutscher Herkunft leiden nicht selten auch unter Diskriminierung und Ausgrenzung.

Mit derselben Berechtigung könnte man schreiben: „Hamburgs Familien sind positive Orte für Kinder.“ Familie ist ein sozialer Raum, in dem Kinder sich entfalten und soziales Verhalten einüben können, in dem ihre Fähigkeiten gefördert werden und man sich um ihre Bildung bemüht. Eltern generell zu unterstellen, sie förderten ihr Kind nicht optimal, wenn sie es vollständig zu Hause betreuen, überhöht die Fähigkeiten öffentlicher Einrichtungen und wertet die Förderungs- und Bildungsleistungen in Familien ab.

Wer trifft die Entscheidung für das Kind?

Wer aber entscheidet, an welchen Orten ein Kind besonders gut aufgehoben ist? Im Fall der Kindeswohlgefährdung ist das Familiengericht zuständig. Geht es aber nur um bessere oder schlechtere Lebensbedingungen oder um unterschiedliche Erziehungstraditionen und -konzepte, so haben die Eltern das Entscheidungsrecht. Damit jedoch kann Familie zu einem massiven Stolperstein auf dem Weg zur Chancengleichheit von Kindern werden. Die unterschiedlichen Startchancen, die Eltern ihren Kindern mitgeben, berühren aus ethischer Perspektive ein Interesse, das ich in Anlehnung an den amerikanischen Philosophen Feinberg als „Recht des Kindes auf eine offene Zukunft“ bezeichne: Kinder sollten so aufwachsen, dass sie als Erwachsene eine angemessene Bandbreite an Lebensmöglichkeiten vorfinden, zwischen denen sie wählen können. (15) Wird das Kind in seiner sozialen, geistigen oder seelischen Entfaltung behindert, so kann es die Optionen, die unsere Gesellschaft jungen Menschen eröffnet, nicht hinreichend nutzen. Verfassungsrechtlich werden dadurch die Rechte des Kindes auf Persönlichkeitsentfaltung sowie auf Bildung und Teilhabe berührt. (16)

Wäre es vor diesem Hintergrund nicht angezeigt, die Rechte des Kindes auf Förderung und Bildung gegen die Eltern aufzuwerten, beispielsweise durch eine Kita-Pflicht? Wer

Auf eine Selbstverpflichtung der Eltern zu dringen ist ein unangemessener Eingriff in das Elternrecht.

dies fordert, muss sich klarmachen, dass er mit den Rechten des Kindes nicht notwendig dem Kind selbst mehr Gehör verschafft. Die Kita-Pflicht ist dafür ein anschauliches Beispiel: Nicht das Kind darf dann entscheiden, ob es die Krippe oder Kita für einen positiven Ort hält, sondern das Jugendamt gegen den Willen der Eltern und über den Kopf des Kindes hinweg. Wer Kinderrechte gegen die Elternrechte stärkt, erweitert im Ergebnis die Interventionsrechte des Staates.

Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass der Staat der bessere, kompetentere und gerechtere Erzieher ist als Eltern, die ihr Kind ohne präventive Eignungsprüfung in die Welt setzen, sich mehr oder weniger gut verstehen, in Erziehungsfragen nicht systematisch geschult sind und neben der Kindererziehung mit vielen anderen Widrigkeiten des Lebens fertig werden müssen. Die Schicksalhaftigkeit der familiären Herkunft ist nicht immer leicht zu ertragen. Doch sollte man auch gegenüber den Fähigkeiten des Staates nicht unkritisch werden: Staatliche Stellen haben weder die Ressourcen noch die Kompetenzen, um jedes Kind bestmöglich zu fördern. Zudem lässt sich abstrakt kaum bestimmen, welche Art von Erziehung für Kinder die beste ist. Im Gegenteil verbietet der Gedanke, dass die Persönlichkeitsentwicklung in sozialen Bezügen stattfindet, eine Standardisierung von Erziehungskonzepten. Der Satz des Bundesverfassungsgerichts, Eltern seien im Zweifel die

Das Mindeste ist, die öffentlichen Institutionen so auszustatten, dass sie kompetent und wirksam eingreifen können.

Anmerkungen:

- 1) Papier der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Inneres und Integration v. 21.8.2014.
- 2) Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindeswohlsicherung im Fall Yagmur durch staatliche Stellen und Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg“ v. 16.1.2015, Drs. 20/14100; siehe auch Manuel Essberger: Anmerkungen zu einem tödlichen Misshandlungsfall, FORUM für Kinder- und Jugendarbeit, 2/2014, S. 43-46.
- 3) Nach Art. 6 II 1 GG sind „Pflege und Erziehung der Kinder“ das natürliche Recht und die oberste Pflicht der Eltern. In Art. 7 II GG ist das religiöse Erziehungsrecht der Eltern in der Schule geregelt („Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“).
- 4) Die Meinungsfreiheit, das Freizügigkeitsrecht und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung können zum Schutz der Jugend eingeschränkt werden (Art. 5 II, 11 II, 13 VII). Art. 6 III GG regelt die Trennung des Kindes von seiner Familie, die nur zu seinem Schutz und unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen erlaubt ist.
- 5) Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 24, S. 119; BVerfGE 47, 46; BVerfGE 121, 69.
- 6) Vgl. z.B. BVerfG 83, 130 (140): „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen [Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, FW]. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln.“
- 7) Art. 2 I GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
- 8) Ausführlich dazu Friederike Wapler: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, 2015, S. 394ff.
- 9) Art. 6 II GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
- 10) So aber Wolfgang Hammer: Kinderrechte stärken! Warum Deutschland die Rechte von Kindern jetzt stärken muss, FORUM für Kinder- und Jugendarbeit, 2/2014, S. 33.
- 11) Vgl. BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2013, 847, Ziff. 42 (Grundrecht auf „staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung“). Auch Art. 18 UN-KRK verleiht dem Kind ein Recht auf Erziehung durch die Eltern.



Personen, denen das Wohl ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt, hat darum nichts an Aktualität verloren.

3. Fazit: Was kann der Staat für Kinder tun?

Ein kritischer Blick auf die Grenzen öffentlicher Erziehung bedeutet nicht, dass der Staat nichts für Kinder tun kann. Das Mindeste ist, die öffentlichen Institutionen so auszustatten, dass sie kompetent und wirksam eingreifen können, wenn einem Kind ein Schaden droht. In der Grauzone, in der Kinder unter schlechten, aber noch nicht gefährdenden Bedingungen aufwachsen, wäre eine sinnvolle und großzügige staatliche Politik der Kinder- und Jugendförderung ebenso hilfreich wie ein öffentliches Schulsystem, das Chancengleichheit wirksam ermöglicht. Um das zu erreichen, bedarf es kluger politischer Entscheidungen und angemessener Ressourcen. Eine Grundgesetzänderung ist billiger zu haben. Außer schönen Worten hat sie Kindern aber nichts zu bieten.